Ueber die

Nothwendigkeit einer Reform

der

Kurländischen Gerichtsverfassung.

Von

Julius Schiemann,
Oberhofgerichts-Advocat in Mitau.

Riga.
Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr 2).
1877.

Ueber die

Nothwendigkeit einer Reform

der

Kurländischen Gerichtsverfassung.

Von

Julius Schiemann,

Oberhofgerichts-Advocat in Mitau.

Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1877.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. Mai 1877.

Aus der „Baltischen Monatsschrift“.

Mehr als ein Jahrzehnt ist verstrichen, seitdem, veranlasst durch den Erlass der neuen Justizgesetze vom 20. November 1864 für das Reich, zum ersten Mal nach langer Zeit auch in den Ostseeprovinzen das Bewusstsein der Dringlichkeit einer Reform auf den Gebieten der Gerichtsverfassung und des Processes zum Durchbruch zu kommen schien.

Stadt und Land setzten sich damals in Bewegung und entsandten, zur Berathung und Ausarbeitung des Reformprojects, berufene Vertreter, welche denn auch unter Zugrundelegung der Principien der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit des Verfahrens, dankenswerthe Entwürfe in dieser Richtung zu Stande brachten.

Indessen ist keiner derselben, — die Gründe entziehen sich unserer Beurtheilung — bisher zum Gesetz geworden. Seit dieser Zeit ist allgemein zwar gewartet, aber auch geschwiegen worden und in dem Schweigen meint man jetzt einen Beweis dafür zu finden, dass ein eigentliches Reformbedürfniss garnicht vorhanden sei, vielmehr allgemeine Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Justizverhältnissen herrsche.

Welch ein Irrthum! Nicht die Zufriedenheit mit kurländischer Gerichtsverfassung und kurländischem Processe, sondern die tägliche Erwartung, dass die ohnehin zu den Todten gezählten Institutionen in kürzester Frist Besserem Platz machen würden, hielt die Kritik zurück. Diese Erwartung war so sicher, dass sie sogar das Verlangen nach Abhilfe der dringendsten Missstände verstummen liess: es sollte die Landesvertretung, die man sich unablässig bemüht dachte mit allen Kräften das Zustandekommen des grossen Reformwerks zu fördern, nicht inopportunerweise behelligt werden, es schien sich nicht zu lohnen, so kurz vor Einführung der erwarteten neuen Justizgesetze noch an dem alten Zeuge zu flicken!

Heute stehen die Sachen anders.

Die Justizreform für die Ostseeprovinzen, man kann es hören von wem man es hören will, ist ad calendas graecas vertagt, die Entwürfe, von denen wir sprechen, sind ad acta gelegt worden. Für eine absehbare Zukunft soll höchstens die Einführung der, unseres Erachtens in der Anlage — sofern die Competenz zu hoch gegriffen ist — verfehlten Friedensrichter-Institutionen in Aussicht genommen worden sein, durch welche allein, zumal neben ihnen die meisten unserer Collegialgerichte in unveränderter Zusammensetzung, desgleichen in und mit denselben unser gegenwärtiger Process bestehen bleiben würde, eine Verbesserung keinenfalls herbeigeführt werden wird.

Bei solcher Sachlage ist denn kein Grund mehr da zum Warten und zum Schweigen.

Wir müssen suchen, uns in dem alten Hause, so gut es geht, einzurichten, die alte Gerichtsverfassung und den alten Process uns so zuzustutzen, sie im Einzelnen so zu verbessern, dass es sich mit ihnen wieder leben lässt.

Solchen Zweck zu erreichen aber steht es uns zu, es Jedem klar zu legen und mit dem Finger zu zeigen, wo die Grundschäden des gegenwärtigen Rechtszustandes liegen, damit es Jeder sehe, wo zunächst und in welcher Richtung Abhilfe zu schaffen sei.

In den specifisch juristischen Kreisen sind die Mängel unserer Gerichtsverfassung sehr wohl bekannt. Diesen gegenüber bedarf es unserer Darlegung nicht, wohl aber bedarf es ihrer dem Publicum gegenüber; es gilt nämlich die Kenntniss von unseren Rechtszuständen soweit zu verbreiten, dass dem ganzen gebildeten Publicum ein lebhaftes Bewusstsein der Dringlichkeit einer Reform erweckt werde. So allein gelangen wir dazu, die Macht der allgemeinen Meinung den Vorurtheilen der Indolenz und den zahlreichen thatsächlichen Schwierigkeiten, die jeder Neuerung, und zumal einer so wesentlichen, im Wege stehen, entgegenzustellen. Wenn auch jeder Einzelne häufig genug und schwer genug unter den Mängeln unseres Rechtszustandes leidet, so empfindet der Laie doch oft nur als Zufälligkeit und ihn persönlich treffendes Missgeschick, was, wird der Zusammenhang der Dinge dargelegt, auch ihm als die nothwendige Folge der zu beseitigenden Uebelstände unserer Gerichtsverfassung und unseres Processes erscheinen muss. Gelangt aber erst unser gebildetes Publicum zur Erkenntniss dieser Uebelstände, so zweifeln wir nicht daran, dass das Gewicht der öffentlichen Meinung auch Abhilfe herbeiführen wird.

Dies ist der Grund, weshalb wir, obgleich leichter im Privatgespräch, als wenn er an die Oeffentlichkeit tritt, ein Tadel bestehender Zustände und Einrichtungen geduldet und entschuldigt wird, mit unserer Darstellung uns an das Publicum wenden: mag die Kritik, wie sie nicht verletzen, sondern nur der Sache dienen will, auch in Wirklichkeit Niemand verletzen!

Vorausgeschickt muss noch werden, dass, wie schon der Titel angiebt, wir uns zunächst nur mit Kurland beschäftigen. Der Grund davon ist der, dass der Verfasser mit den Rechtszuständen nur dieser einen der drei Ostseeprovinzen aus eigener Anschauung vertraut ist. Ob etwas, und wie viel davon auf Liv- und Estland passt, wird man dort leicht erkennen.

Die Gerichtsverfassung Kurlands ist von der Idee der Standesunterschiede beherrscht und durch sie bestimmt worden, sie ist es in mehrfacher Beziehung: einmal insofern jeder der drei Stände — Adel, Bürger und Bauer — seine besonderen Instanzenzüge von Gerichten hat, vor denen er zu verklagen ist, sodann insofern die Besetzung der Gerichte den Ständen in die Hand gegeben ist, so jedoch, dass der eine Stand, der immatriculirte Adel, sich das ausschliessliche Recht der Besetzung auch aller derjenigen Gerichte gesichert hat, vor welche Personen verschiedener Stände zugleich gehören, die also mehreren Ständen gemeinschaftlich sind, namentlich auch die Besetzung des obersten Appellationsgerichts der Provinz, endlich insofern die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richterpostens von der Zugehörigkeit zu dem das Gericht besetzenden Stande abhängig gemacht wird.

Kurland hat auf 494 Quadratmeilen und circa 575,000 Einwohner ein oberstes Gericht — das Oberhofgericht, welches bald als erste, bald als zweite, bald als dritte Instanz fungirt, fünf Oberhauptmannsgerichte, elf Magistrate mit zusammen 22 Niedergerichten, deren Zahl bei den einzelnen Magistraten zwischen 0 und 5 schwankt, 10 Kreisgerichte und eine der Anzahl der Gemeinden etwa gleichkommende, wenn auch wegen der Befugniss mehrerer Gemeinden, sich zu einem Gericht zu vereinigen, stark variirende Zahl von Gemeindegerichten. Hierzu kommen noch die 10 Hauptmannsgerichte, Landpolizeibehörden, deren Gerichtsbezirke mit denen der Kreisgerichte zusammenfallen und welche hier zu erwähnen sind, weil ihnen gewisse beschränkte Criminal-Jurisdiction zusteht. Von ihnen geht die Berufung an die Gouvernements-Regierung. Die Consistorien und Kronsschiedsgerichte, als zu besonderen Zwecken constituirte,

nicht auf specifisch provinzieller Grundlage ruhende Gerichte, ziehen wir nicht in den Bereich unserer Untersuchung.

Nach dem Instanzenzug geordnet, sind die ordentlichen Gerichte, vor welchen verklagt werden:

I. in Civilsachen:

a) die Bauern:
1) das Gemeindegericht,
2) das Kreisgericht,
3) das Oberhofgericht;

b) die Bürger:
1) der Magistrat oder erst die Niedergerichte und dann der Magistrat,
2) das Oberhofgericht.

Bürger aber, die auf dem Lande wohnen:
1) das Kreisgericht,
2) das Oberhofgericht

oder
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht;

c) die Adeligen:
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht,

wenn aber ein Bauer der Kläger ist:
1) das Kreisgericht,
2) das Oberhofgericht.

II. in Criminalsachen:

a) die Bauern, wenn das Vergehen auf dem Lande begangen wurde, bei geringfügigen Vergehen:
1) das Gemeindegericht, wo nicht schon das Hauptmannsgericht in erster Instanz competent ist,
2) das Hauptmannsgericht,
3) die Gouvernements-Regierung;

bei schwereren Vergehen und Verbrechen:
1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht;

wenn aber das Vergehen in der Stadt begangen wurde in allen Fällen:
1) der Magistrat,
2) das Oberhofgericht;

b) die Bürger:
wenn das Vergehen in der Stadt begangen wurde:

1) der Magistrat,
2) das Oberhofgericht;

wenn es aber auf dem Lande begangen wurde:

1) das Oberhauptmannsgericht,
2) das Oberhofgericht;

c) die erblichen Edelleute:
sowohl wenn das Vergehen auf dem Lande, als auch wenn es in der Stadt verübt wurde, sogleich

das Oberhofgericht,

die sogenannten Exemten aber, d. h. die persönlichen Edelleute, die erblichen Ehrenbürger und die sogenannten Literaten gehören sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen in allen Fällen

1) vor das Oberhauptmannsgericht,
2) vor das Oberhofgericht.

Eine Ausnahme von diesem Schema, welche die zu ziehenden Folgerungen nicht alterirt, ist die, dass der Gerichtsstand der belegenen Sache und im Zusammenhang damit die Zuständigkeit der Corroborationsinstanz von den Standesverhältnissen nicht beeinflusst wird.

Besetzt werden nun diese Gerichte folgendermassen:

Es werden die Gemeindegerichte durch Wahlen der Bauern aus ihrer Mitte, die Magisträte und ihre Niedergerichte durch Wahlen der örtlichen Bürger und, mit Ausnahme Mitaus, wo im Magistrate zwei Posten durch Rechtsgelehrte zu besetzen sind, aus den Kaufleuten und Handwerkern, die das Bürgerrecht besitzen, zusammengesetzt. Die Kreisgerichte bestehen aus vier Gliedern, drei aus Adelswahlen und einem aus dem Bauernstande hervorgehenden. Die Hauptmannsgerichte und Oberhauptmannsgerichte gehen nur aus Adelswahlen hervor. Das Oberhofgericht recrutirt sich lediglich aus den Oberhauptmannsgerichten. Gleich hier mag bemerkt werden, dass seit Freigebung des Güterbesitzes in Kurland ausser den besitzlichen oder mit den Einkünften eines Capitals von 4200 Rbl. S. zu den Willigungen steuernden immatrikulirten Edelleuten auch Grossgrundbesitzer anderer Stände auf den Wahlversammlungen wahlberechtigt sind. Wenn damit auch im Princip für die active Wahlberechtigung an Stelle des Standes der immatrikulirten Edelleute ein eigenthümliches Conglomerat von Grossgrundbesitzern und zu den Willigungen steuernden Edelleuten getreten ist, so kann hierin weder eine gegenwärtige Verbesserung, noch ein factisches Aufgeben der ständischen

Wahl gesehen werden; eine Verbesserung nicht, weil die Grossgrundbesitzer in keinem innigeren Verhältniss zur Justiz stehen, als der Adel als solcher, ein factisches Aufgeben des Adelswahlrechts nicht, weil auf keiner einzigen Wahlversammlung die nicht zur Adelsmatrikel gehörigen Grossgrundbesitzer den Edelleuten gegenüber auch nur eine erhebliche Minderheit, geschweige denn die Mehrheit bilden, so dass es in der That immer noch der Adel ist, der die soeben als aus Adelswahlen hervorgehend bezeichneten Posten besetzt.

Passiv wahlberechtigt, also fähig Richterposten in den Kreisgerichten, Hauptmannsgerichten, Oberhauptmannsgerichten und dem Oberhofgerichte zu bekleiden, sind übrigens noch heute ausschliesslich immatrikulirte Edelleute (wir fügen deutlichkeitshalber hinzu, mit Ausschluss selbst der activ wahlberechtigten bürgerlichen Grossgrundbesitzer), so also, dass das Recht Richter im obersten Landesgericht, sowie in allen übrigen ordentlichen Gerichten des Landes, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindegerichte und Magisträte (sowie des Bauerbeisitzers im Kreisgerichte) werden zu können, desgleichen das Recht die höhere Landpolizei auszuüben, bis zum heutigen Tage ein ausschliessliches Geburtsvorrecht des kurländischen immatrikulirten Adels ist.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir heute, wo wir Anno 1877 schreiben, noch darzuthun suchen, dass in die Ordnung der Besetzung der Gerichte und ihrer Competenz die Idee der Standesunterschiede am allerwenigsten hineingetragen werden sollte; wie der Richter nicht dem Bauern, dem Bürger oder dem Edelmann zu Gunsten Recht sprechen soll, wie er nicht im Namen eines Standes Recht spricht, sondern im Namen und von wegen des Staates, so soll auch nicht ein Stand den Richter wählen, noch der Standesunterschied einen anderen Richter bedingen, noch gar das Richteramt zum Standesprivilegium werden.

Es ist nicht gleichgültig, ob ein Volk in seinen Gerichten einen steten Zeugen der Rechtsungleichheit oder die kräftigste Gewähr der Rechtsgleichheit sieht, ob es sich daran gewöhnt in dem Richter den Repräsentanten eines Standes, d. h. einer Partei, denn als Parteien stehen sich im ständisch gegliederten Gemeinwesen die Stände gegenüber, oder den durch nichts beeinflussten Repräsentanten der Justizhoheit des Staates zu sehen.

Und noch eins, die halbe Rechtssicherheit liegt darin, dass dem Volk seine Gerichte werth seien. Wenn nun das Gericht als ständischer Körper und damit als Repräsentant einer Idee auftritt, welche der

Entwickelung des Volkes hemmend entgegenwirkt, wie soll dieses Gefühl der Werthschätzung sich einbürgern?

Zu solchem, mehr dem unserer Gerichtsverfassung zu Grunde liegenden Princip vorwiegender Berücksichtigung ständischer Unterschiede und Ungleichheiten an sich, geltenden Bedenken, tritt eine Reihe sich aus demselben Princip ergebender wesentlicher Uebelstände mehr unmittelbar praktischer Natur, deren nachtheiliger Einfluss auf die Entwickelung kurländischer Gerichtszustände vielleicht auch Diejenigen zuzugeben geneigt sein werden, die im Allgemeinen mit unseren Anschauungen über die Verwerflichkeit des obigen Princips nicht übereinstimmen.

Vor Allem fällt es in die Augen, dass die Beschränkung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramtes auf Diejenigen, welche dem das betreffende Gericht besetzenden Stande angehören, eine überaus verderbliche Wirkung ausüben muss. Bei dem Bauer- und Bürgerstande schon deshalb, weil die diesen Ständen angehörigen Personen, welche die nothwendige juristische Ausbildung erworben haben, aus ihrem bisherigen in die eximirten Stände übergehen und damit in der Regel die Möglichkeit, Bürger- und Bauerrichter zu werden, verlieren. Beim Adelsstande aber, obgleich bei demselben diese Wirkung nicht eintritt, liegt die Schädigung des Rechtszustandes darin, dass wenn er die grosse Anzahl der von ihm zu besetzenden Richterposten nur durch immatrikulirte kurländische Edelleute verwalten lassen darf, das aus der übrigen Bevölkerung Kurlands gelieferte Contingent von zur Ausübung des Richteramtes geeigneten Personen gänzlich unbenutzt, ein dem Lande verlorenes Capital, bleiben muss. Erwägt man nun, dass ein Land selbst bei den günstigsten Verhältnissen kaum je mehr als höchstens den nothwendigen Bedarf an solchen Personen hervorzubringen und auszubilden pflegt, denen die reiche und vielseitige Befähigung, die dem Richter inne wohnen muss, eigen ist, und dass diese Befähigung in keinem Zusammenhange mit den specifischen Eigenschaften eines Standes steht, sondern sich in gleichem Masse unter allen Classen der Bevölkerung findet, so dürfte man wohl schon a priori zu der Annahme berechtigt sein, dass das vom Adel gestellte Contingent von zur Ausfüllung von Richterposten geeigneten Kräften nicht ausreichen kann.

Dies gilt um so mehr, als bei uns die Zahl der Gerichte wie überhaupt, so namentlich auch der vom Adel besetzten — eine über Gebühr grosse ist. Es ist dies ein Uebelstand, und zwar wiederum ein sehr wesentlicher, welcher ebenfalls in dem ständischen Princip unserer Gerichtsverfassung seine Wurzel hat. Dadurch nämlich, dass,

wie wir oben zeigten, in Kurland jeder einzelne Stand seinen besonderen Instanzenzug von Gerichten hat, wird die Zahl der letzteren sowohl, als auch der zu besetzenden Richterposten, über das Mass des durch die räumlichen und Bevölkerungs-Verhältnisse Gebotenen hinaus, nothwendig vermehrt. Für alle Bewohner des ganzen Bezirkes eines Gerichts ist dasselbe genau in demselben Masse leicht oder schwer erreichbar, wie für diejenigen unter ihnen, die ihren Standesverhältnissen nach zufällig allein vor dasselbe sortiren. Es liessen sich aus Rücksichten der Entfernung daher, wollte man von der Gliederung der Gerichte und ihrer Competenzen nach den Standesverhältnissen absehen, überall da, wo innerhalb desselben räumlichen Gebiets mehrere Gerichte sich finden, bis auf ein zu erhaltendes, das für den ganzen Bezirk allein genügen könnte, die übrigen, aus Rücksicht auf das leidige ständische Princip daneben bestehenden, ohne Bedenken abschaffen.

Die nothwendige Rücksicht auf die Grösse der Bevölkerung des Gerichtsbezirks und die dadurch bedingte Arbeitslast des Gerichts, welcher letzteren übrigens auf alle Fälle mit weniger Opfern an Kraft und Geld durch eine blosse Verstärkung des Collegii Abhilfe geschafft werden könnte, würde einer solchen Reduction kaum entgegenstehen, denn während erfahrungsmässig ein Gericht erster Instanz für 70,000 Einwohner recht wohl genügt, kommen augenblicklich in Kurland, wenn man auch vom Oberhofgericht, als der für die ganze Provinz bestehenden Oberinstanz und von den mit den übrigen Gerichten nicht auf eine Stufe zu stellenden Gemeindegerichten absieht, ein Gericht je nachdem, ob man die Niedergerichte der Magisträte als besondere Gerichte und die Hauptmannsgerichte überhaupt als solche mitzählen will oder nicht, auf circa 10, 16 oder 22 Tausend Einwohner.

Das, somit mindestens überflüssige, Nebeneinanderbestehen der besonderen Instanzenzüge erscheint in mehrfacher Beziehung auch positiv schädlich. Schon die vermehrte Veranlassung zu Competenzstreitigkeiten, die sich durch das Factum selbst ergiebt, dass im selben räumlichen Gebiet mehrere coordinirte Gerichte existiren, ist ein nicht scharf genug zu rügender Uebelstand. Der Rechtsweg wird dadurch, zumal wo dem Gesetz besondere Schärfe in der Bestimmung der Competenzen nicht eigen ist, oft wesentlich erschwert und dem durch den Process schon an sich in eigentlich ungebührlicher Weise bevorzugten Schuldner die oft willkommene Handhabe zur Hinhaltung des Gläubigers geboten, was ersichtlich nicht zur Vermehrung der Rechtssicherheit beitragen kann. Der grössere Geldaufwand ferner, den der Ueberfluss an Gerichten mit sich führen muss, verdient als

unnütze Verschwendung schon da Tadel, wo alle Richter angemessen gagirt sind, vollends ist er unverantwortlich wo, wie bei uns, die solchergestalt unnütz ausgegebenen Summen der passenderen Verwendung, als Zulage zur Besoldung der wirklich erforderlichen Anzahl Richter, entzogen wird.

Mehr als durch dieses Alles aber scheint uns die aus dem ständischen Princip hervorgegangene unnütze Vermehrung der Gerichte darin zu schaden, worin sie sich in Wechselwirkung setzt zu der, wie wir sahen, derselben Wurzel entstammenden Beschränkung der Concurrenz zum Richteramt durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, nämlich durch die ihr eigene, auf eine Verminderung der Tüchtigkeit des Richterstandes gerichtete Tendenz.

Indem nämlich das herrschende System gleichzeitig einen übermässigen Verbrauch von Richterkräften und eine unbillige Beschränkung des Gebiets für Production und Bezug derselben zu Wege brachte, konnte es nicht anders sein, als dass, um nun doch die Gerichte besetzen zu können, bei Bestellung der Richter von sonst überall für wesentlich erkannten Eigenschaften derselben Abstand genommen werden musste und demgemäss die Gerichte nun weniger gut besetzt wurden, als wie es bei Verwendung aller im Lande disponiblen Kräfte und Einschränkung der Gesammtzahl der Richter auf das nothwendige Bedürfniss hätte geschehen können.

Den Beweis dieses allerdings schwerwiegenden Vorwurfs zu führen wollen wir uns nicht mit der durch die vorstehenden allgemeinen Erwägungen allerdings schon begründeten Wahrscheinlichkeit begnügen, sondern nachdem wir zunächst festgestellt haben, welches die nothwendigen Eigenschaften eines Richters sein sollen, untersuchen inwiefern unsere Gerichtsverfassung die unumgänglichen Garantien dafür bietet, dass dieselben auch beim kurländischen Richter angetroffen werden, gleichzeitig auch einen Blick auf die factischen Zustände werfen.

Was verlangen wir von unserem Richter, was müssen wir von ihm verlangen?

Nun, der Richter soll die vor ihn gebrachten Civil- und Criminalsachen entscheiden. Der Entscheidung hat die Verhandlung, der Process, vorherzugehen, durch welchen in bestimmter, vom Gesetz festgestellter Weise das ihr zu Grunde zu legende Material, sei es nun das von den Parteien vorzulegende, sei es das vom Richter ex officio zu sammelnde, festgestellt wird.

Diesen Process, den Civil- sowohl als den Criminalprocess, hat der Richter durch Verfügungen aller Art, Beweisvertheilung, Beweisaufnahme, Untersuchung u. s. w. zu leiten und die Resultate zu fixiren.

Auf Grund des so gewonnenen Actenmaterials endlich soll ein gerechtes Urtheil gefällt werden, d. h. ein solches, welches auf das Gesetz und eine richtige Auffassung desselben, desgleichen auf eine allseitige Erwägung des zu Grunde liegenden Materials gegründet und so beschaffen ist, dass was darin ausgesprochen wurde, nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern für alle gleichen Fälle als Norm zu dienen geeignet erscheint.

Durch die begründete Erwartung eines in diesem Sinne gerechten Urtheils allein kann zu Wege gebracht werden, was die Voraussetzung jeder Rechtssicherheit ist, dies nämlich, dass ein jeder verständige und vorsichtige Mann die rechtlichen Folgen seiner Handlung im Voraus berechnen kann und namentlich, falls er, wo nöthig, bei vorgängiger Zuziehung eines rechtsgelehrten Beirathes, sich davon überzeugt hat, dass er in Grund der bestehenden Gesetze im Recht sei, auch sicher sein kann, dass ihm in Grund dieser Gesetze und ihrer feststehenden Interpretation sein Recht werden werde, ohne der Befürchtung Raum geben zu müssen, dass Unkenntniss dieses Rechts oder Rücksichtnahme auf Umstände, die mit demselben nichts zu thun haben oder eine den Anforderungen des Rechts nicht entsprechende Processleitung oder unvollständige Berücksichtigung des Actenmaterials seine Erwartungen täuschen könnten. Ist die sichere Erwartung solcher Urtheile in einem Lande nicht begründet, so herrscht in demselben keine vollkommene Rechtssicherheit, und je weniger sie vorhanden ist, um so geringer ist auch die Rechtssicherheit, mit welcher der Wohlstand eines Volkes stets Hand in Hand geht.

Wenn sich auch eine vollkommene Rechtssicherheit vielleicht nirgends auf der Welt findet, weil dem die Unvollkommenheit der menschlichen Natur entgegensteht, so kommt es doch auf das Mass derselben und somit auf den dasselbe bedingenden Grad der Tüchtigkeit des Richters ersichtlich ganz wesentlich an. Leuchtet es nun aber ein, dass bei der Unmöglichkeit, in der sich der den Richter Ernennende befindet, die doch nicht immer zu Tage liegenden Eigenschaften der sich um Richterämter bewerbenden Personen aus der Bekanntschaft mit jedem einzelnen Individuum zu schöpfen, so ist man darauf angewiesen die allgemeinen Eigenschaften aufzusuchen, ohne welche es unmöglich oder doch in hohem Grade unwahrscheinlich wird, dass der Richter die schwere ihm zufallende Aufgabe werde erfüllen können. Demnächst aber wird es sich darum handeln, diejenigen allgemeinen Merkmale und Bedingungen aufzufinden, aus deren leicht erkennbarem Vorhandensein, auch ohne genauere Bekanntschaft mit der sich um ein Richteramt bewerbenden Person, auf das Vorhanden-

sein auch der für nothwendig befundenen Eigenschaften nach dem Erfahrungsgesetz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann.

Bei Beleuchtung der Frage nun, welches diese Eigenschaften, Merkmale und Bedingungen sind, können wir uns kurz fassen, denn beide Fragen hat die Staatslehre schon endgiltig gelöst. Sicher ist es zunächst, dass der Kreis, aus dem allein der Richter gewählt werden kann, sich dadurch beschränkt, dass, ganz abgesehen von der individuellen Tüchtigkeit, jedenfalls die Kenntniss der von ihm anzuwendenden Gesetze und die Kunst der Anwendung derselben auf den concreten Fall, nach den logischen, die Zufälligkeiten des subjectiven Meinens überwindenden, Regeln der juristischen Construction ihm inne wohnen muss.

Diese Kenntniss und diese Kunst aber lehrt nur die Wissenschaft des Rechts. Diese muss sich daher der Richter auf alle Fälle angeeignet haben, denn sie allein giebt den sicheren Standpunkt zum Finden eines ganz objectiven Urtheils.

Das äusserliche Merkmal, an dem das Vorhandensein theoretisch juridischer Bildung erkannt wird, ist die Absolvirung des, bei uns auf der Universität, abzulegenden Examens. Zwar liegt, auch wenn dasselbe bestanden wurde, immerhin die Möglichkeit vor, dass auch der Examinirte in Wahrheit die Eigenschaft eines Juristen nicht besitzt, denn, wie jedes Werkzeug, so kann man auch die juristische Gelehrsamkeit besitzen, ohne zu wissen, wie man sie zu gebrauchen hat, mehr noch, es wird wohl auch dazwischen das Examen bestanden, ohne dass in Wahrheit der erforderliche Grad juristischer Kenntniss vorhanden wäre. Andererseits kann auch nicht geleugnet werden, dass selbst ohne Examen beides, sowohl die juristischen Kenntnisse, als die juristische Kunst erworben werden kann. Allein die grössere Wahrscheinlichkeit ist dagegen, und da nur nach ihr bei allgemeinen Einrichtungen gefragt werden kann, so wird man der Staatslehre darin Recht geben müssen, dass sie den Beweis der fachwissenschaftlichen Bildung gerade durch die Ablegung eines Examens verlangt.

Freilich aber ist es mit dem Examen allein noch nicht gethan, man kann nicht jeden frisch von der Universität gekommenen Juristen zum Richter machen, dem theoretischen Können muss, bevor es zu selbstständiger Ausübung des Berufes kommt, die praktische Uebung hinzugefügt werden, damit nicht der Rechtszustand unter den Folgen der Unerfahrenheit und unreifer Erstlingsarbeiten leide; es muss endlich eine Gewähr dafür gegeben worden sein, dass auch die geistigen Fähigkeiten da sind, die zur praktischen Ausübung der Recht-

wissenschaft so sehr erforderlich und dennoch auch nicht Jedem eigen sind, der sein Examen bestand.

Das äusserliche Merkmal, an dem das Vorhandensein dieser weiteren nothwendigen Richtereigenschaft der praktischen Ausbildung und Fähigkeit erkannt wird, ist in dem Nachweis mehrjähriger erfolgreicher praktischer Beschäftigung bei einem Gericht und unter Aufsicht desselben, zu finden. Am besten wird auch hier, wie in mehreren Staaten geschieht, ein auf die Bekundung dieser Eigenschaften gerichtetes, nach Ablauf der praktischen Uebungsjahre abzulegendes Staatsexamen verlangt.

Hat man den soweit passenden Richter aber gefunden, so gilt es, weil im selben Grade wie das Können, so auch der Wille, ein objectives, gerechtes Urtheil zu fällen, nothwendige Eigenschaft des Richters ist, sich seiner Unabhängigkeit von allen Einflüssen, welche den Willen von der Aufgabe des nur gerechten Urtheilens ablenken könnten, so weit möglich zu versichern. Da nun in dieser Beziehung durch kein Examen eine Garantie geschaffen werden kann und namentlich der allerdings auch erforderliche Nachweis bisher unbescholtenen Wandels hierfür als ausreichende Garantie nicht gelten kann, so hat sich die Staatslehre in dieser Beziehung damit begnügen müssen, den ernannten Richter in eine solche Lage zu bringen, welche geeignet ist, ihn vor besonders gefährlich erscheinende Versuchungen zu bewahren. Dies geschieht dadurch, dass man den Richter als den Beamten weder eines besonderen Standes, noch einer besonderen Classe, noch einer besonderen Corporation, für welche er sonst eine besondere Vorliebe haben könnte, sondern lediglich als den Beamten und Ernannten des alle Stände, Classen und Corporationen umfassenden Staates hinstellt, diesem selbst gegenüber aber ihn dadurch sichert, dass man ihn für unabsetzbar, d. h. nicht anders als durch Urtheil und Recht vom Amte entfernbar erklärt. Ferner geschieht es dadurch, dass man ihm eine Besoldung giebt, die ihn materiellen Sorgen entrückt, die ihm gestattet, nur seinem Beruf zu leben, und der bekleideten Würde entspricht, namentlich aber auch darin günstig wirkt, dass sie eine weit grössere Concurrenz tüchtiger Kräfte zum Richteramt ermöglicht, nämlich diejenige solcher Personen, welche nicht schon durch ein ererbtes Vermögen in die Lage gesetzt sind, der Besoldung entbehren zu können. Es ist also gleichzeitig ein Postulat der staatlichen Gerechtigkeit, dass der Richter pecuniair durch die Einkünfte seines Amtes selbst unabhängig gestellt werde.

So sehen wir denn, dass der vorgängige Beweis fachwissenschaftlicher und praktischer Ausbildung und Befähigung und demnächst die

soeben erwähnten Sicherungen für die Unabhängigkeit des Richters aus zureichenden Gründen schon längst von der Jurisprudenz als Postulate einer guten Gerichtsverfassung erkannt worden sind.

Finden wir sie in der kurländischen Gerichtsverfassung wieder?

In den Gemeindegerichten zunächst werden die Richter aus den, selbstverständlich weder wissenschaftlich, noch praktisch irgend juridisch gebildeten, zur betreffenden Bauerlandgemeinde gehörigen Personen von der Gemeindeversammlung auf ein Triennium gewählt. Oft kaum des Lesens und Schreibens, der Gesetze und ihrer Auslegung nie kundig, werden die Richter von dem Gemeindeschreiber geleitet, der seinerseits in der Regel einige Classen in der Kreisschule durchgemacht und demnächst in irgend einer Behörde einen Subaltern-Posten bekleidet hat.

Die Richter dienen unentgeltlich, die Gage des Schreibers ist selbstverständlich gewöhnlich eine sehr geringe.

Es ist nun zwar wahr, dass diese Gerichte, denen somit alle in der Person des Richters geforderten Garantieen fehlen, nicht wohl anders sein können, als sie es sind, denn ein gut besetztes Gericht zu unterhalten, ist weder eine, noch sind dazu einige vereinigte Bauerlandgemeinden im Stande. Um so mehr ist es zu bedauern, dass die Gemeindegerichte einem ordentlichen Gerichte erster Instanz in Bezug auf ihre Competenz gleich geachtet werden und demgemäss, sobald ein Glied der Bauerlandgemeinde der Beklagte ist, unangesehen die Summe oder den Gegenstand des Rechtsstreites, in allen Civilstreitigkeiten die erste Entscheidung haben.

Theils, weil bei so unbeschränkter Competenz keineswegs blos eine Entscheidung ex aequo et bono, wozu das Gericht bei seiner Zusammensetzung allein befähigt wäre, sondern eine Entscheidung in Grund der Gesetze, des Bauergesetzbuches und in subsidium sogar des Landrechts, verlangt werden muss und verlangt wird, theils, weil in einigermassen wichtigeren Sachen, die Versuchung nach Gunst zu entscheiden, für eine nicht geringe Anzahl von Gemeindegerichten, ob nur durch Schuld des Schreibers oder auch durch Schuld des Richters, lassen wir dahingestellt, zu gross zu sein scheint, so zwar, dass selbst die fides protocolli häufig und wohl nicht immer mit Unrecht angestritten wird, halten wir es für durchaus wünschenswerth, dass die Competenz dieser Gerichte in Civilsachen bedeutend beschränkt werde, etwa auf reine Bagatellsachen bis zu höchstens 25 Rbl. S. in foro domicilii, Gesinde-Contracte der im Gemeindebezirk lebenden Knechte und Mägde, Pfändungssachen, endliche provisorische Feststellung des Besitzstandes bei Besitz- und Grenzstreitigkeiten zwischen Eigenthümern oder Pächtern von Gesinden oder Bauerlandstellen.

Man hat dem Uebelstande der unbeschränkten Competenz dieser Gerichte zwar dadurch die Spitze abzubrechen gesucht, dass man in der Appellationsinstanz neue Einreden und Beweise zulässt, allein einmal ist damit dann nicht geholfen, wenn, sei es aus bösem Willen oder Unfähigkeit, die hier gezeigtermassen nicht immer ausgeschlossen sind, etwa ein Geständniss protocollirt wurde, das entweder gar nicht, oder doch nicht in der Weise, wie es in den Acten wiedergegeben ist, abgelegt wurde, sodann aber ist, da in bedeutenderen Sachen stets appellirt wird, diese erste Instanz in allen Fällen ganz unnütz und nur geeignet den Process zu verschleppen.

In Summa wird man zugeben, dass, soviel die Bauergerichte betrifft, das ständische Princip in allen seinen, von uns gerügten Wirkungen ungünstig auf die Beschaffenheit des Gerichts eingewirkt hat.

Die Glieder der Bürgergerichte, sowohl der Magistrate, als deren Niedergerichte, werden im Allgemeinen (wir können hier des Raumes wegen auf die unbedeutenden Abweichungen in der Gerichtsverfassung einzelner Städte nicht eingehen) zwar auf Lebenszeit, indessen doch, wie wir schon sahen, nur vom einzelnen Stande gewählt, desgleichen fehlt auch hier die juridische Bildung — immer mit Ausnahme des gelehrten Bürgermeisters und Assessors in Mitau —, sowohl die theoretische als die praktische, gänzlich, da die Richter regelmässig aus den Handwerkern und Kaufleuten gewählt werden. Dieser Umstand genügte, die Bürgermeister und Rathsherren, während sie doch in der Verwaltung ganz an ihrem Platze sind, in Bezug auf die Rechtsprechung gänzlich einflusslos zu machen; sie sind blos als Urkundspersonen und für solche Gerichtsverhandlungen, bei denen specifisch juristische Kenntnisse nicht in Frage kommen, wie z. B. bei Taxationen und dergl. von Bedeutung. Eine Ausnahme hiervon machen, abgesehen etwa von den Städten Libau und Windau, nicht einmal die Handelssachen, weil in den übrigen Städten Kurlands Kaufleute, welche, ein ausgedehntes Handelsgeschäft betreibend, mit den Handels- und Börsengewohnheiten vertraut wären, theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt existiren.

Da diese Posten überdies als ständische Ehrenämter angesehen werden und demnach so gut wie gar nicht besoldet sind, so sind ihre Inhaber genöthigt, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Auch hier entspricht der ständische Richter den berechtigten Anforderungen also nicht und bleibt unsere Behauptung von dem ungünstigen Einfluss des ständischen Princips der Gerichtsverfassung auf die Qualität desselben durchweg begründet.

Die ganze Arbeit fällt in Folge dessen auf die Schultern des, oder, wo die Niedergerichte besondere Secretaire haben, der rechtsgelehrten Secretaire, welche auf Lebenszeit gewählt und unabsetzbar, häufig auch, durch die ihnen an Stelle der an sich geringen Besoldung zufallenden Gerichtssporteln, genügend unabhängig gestellt sind.

In der Regel hat der Secretair, nachdem er sein Universitätsexamen absolvirte, vor seiner Anstellung auch einige Zeit praktisch bei einem Gericht gearbeitet, so also, dass wir bei ihm die Garantieen, mit denen das Richteramt umgeben sein soll, zum Theil antreffen — indessen er ist rechtlich nicht mit der Würde des Richters bekleidet, er entbehrt des Vorzuges sich mit rechtsgelehrten und der Praxis kundigen Collegen in jedem einzelnen Falle berathen und in Gemeinschaft mit ihnen entscheiden zu müssen, ist vielmehr genöthigt, als Einzelrichter zu entscheiden, er ist endlich mit, dem Richterberuf ganz fremden, Geschäften überhäuft, insofern er auch in der Verwaltung in der Regel — in den kleinen Städten immer — die Hauptsache zu machen hat.

Alle drei hervorgehobenen Umstände halten wir für Uebelstände. Rücksichtlich der Geschäftsüberhäufung und der Anomalie, dass dem factischen Richter nicht einmal ein votum decisivum zusteht, wird uns wohl auch Niemand widersprechen. Dagegen mag es manchen Freund der Einzelrichter geben.

Uns scheint das rechtsgelehrte Collegium durchaus den Vorzug zu verdienen, namentlich wo, wie in den Magisträten, in civilibus nicht nur Bagatellsachen, sondern Sachen jeden Betrages entschieden, in criminalibus in Bezug auf die schwersten Verbrechen die Hauptuntersuchung geführt und das doch meist massgebende Urtheilssentiment, in allen Fällen aber, wo die Verurtheilung keinen Verlust von Standesrechten nach sich ziehen würde, das wirkliche Urtheil gefällt wird.

Im rechtsgelehrten Collegio ist eine vielseitigere, eingehendere, sorgfältigere Behandlung der Sache gesichert, der Einzelrichter verfällt nur all zu leicht, gewöhnt stets Recht zu behalten, in das, wirklicher Vervollkommnung so feindliche und fast immer Willkür in seinem Gefolge führende, Bewusstsein der Unfehlbarkeit, er wird nur allzu oft durch eine scheinbar glückliche erste Idee bestochen, vielleicht gar durch die Nothwendigkeit, andere Sachen zu erledigen, gedrängt, sich der erforderlichen allseitigen Prüfung der Sache entschlagen und sich dem Gesammteindruck überlassen, gleich als wenn die Jurisprudenz die Sache des Instincts, und nicht im eminenten Sinn des Wortes diejenige der Ueberlegung wäre!

Endlich aber stirbt ein Collegium nicht, und in dem wirklich aus lauter rechtsgelehrten Richtern bestehenden Collegio stirbt auch die juristische Tradition nicht aus, die nothwendige Grundlage einer consequenten Praxis. Der Einzelrichter aber stirbt, er wird versetzt, oder er nimmt seinen Abschied, kurz er bleibt nicht immer in seinem Amte; hat er nun bestensfalls wirklich selbst eine feste Praxis in seinem Gericht begründet, so kann er doch keine lebendige Tradition derselben hinterlassen; wie er von vorn begonnen hat, sich in zweifelhaften Fällen seine Praxis zu bilden, so wird es auch sein Nachfolger thun und demgemäss mit jedem Personenwechsel in einem gewissen Umfange auch die Stabilität des Rechts leiden.

In allen Beziehungen, wir denken namentlich auch an die projectirten Friedensrichter, verdient demnach ein rechtsgelehrtes Collegium den Vorzug vor dem Einzelrichter.

Deshalb sehen wir, trotz aller besonderen Anerkennung, die wir der unter so schwierigen Umständen dennoch verhältnissmässig gedeihlichen richterlichen Wirksamkeit unserer kurländischen Stadtsecretaire gern zollen, eine schwere Schädigung unserer Justiz darin, dass unsere Gerichtsverfassung ihrem ständischen Princip zu Liebe es für möglich gehalten hat, auch in den Bürgergerichten Richter zu schaffen, welche der Natur der Sache nach der Erfüllung dieses Berufes in keiner Weise gewachsen sein können, dieselbe Personen überlassend, welche in vielen Beziehungen nicht in der Lage sind das zu leisten, was das Land zu verlangen berechtigt wäre.

Bei der Betrachtung der Adelsgerichte müssen wir von den Hauptmannsgerichten und den Kreisgerichten ausgehen, weil es die Assessoren dieser Gerichte sind, aus denen durch eine Reihe von Metamorphosen die Glieder der übrigen Adelsgerichte bis zum Präsidenten des Oberhofgerichts hinauf, hervorgehen.

Der junge Edelmann, welcher sich in eines der beiden genannten Gerichte wählen lassen will, bedarf dazu nach dem Gesetz gar keiner weiteren Qualification, als lediglich des Beweises der Zugehörigkeit zum privilegirten Stande des kurländischen Indigenats-Adels. An sich ist weder juristischer, noch auch ein bestimmter Grad von Schulbildung erforderlich. Jedoch ist es üblich, das derjenige Aspirant zu einem Adelsrichterposten, welcher kein Universitätsdiplom über bestandenes Examen vorweisen kann, sich einem Examen beim Oberhofgerichte unterwirft. Allein dieses Examen ist eine leere Form, da es nachweislich mit so gut wie gar keinen juridischen Kenntnissen und noch nicht vollendeter Gymnasialbildung bestanden werden kann. In der Regel absolvirt der nachmalige Assessor das Abiturienten-

Examen am Gymnasium nicht, sondern begiebt sich entweder aus der Secunda oder direct aus den Händen des Hauslehrers für ein paar Jahre Studirends halber an eine ausländische Universität, an der er den Cursus nur selten, ein Examen fast nie absolvirt. Die Ablegung eines juristischen Examens in Dorpat hat bisher nur in vereinzelten Fällen stattgefunden. So kommt es denn, dass von 82 adeligen Richtern heute nur etwa 19, ihren juristischen Cursus in Dorpat vollendet haben und im Ganzen nur etwa 22 das Abiturienten-Examen am Gymnasium bestanden; unter diesen sind 3, welche in Dorpat andere Studien als juristische (Philologie und Oeconomie) getrieben haben. Wenn damit selbstverständlich nicht behauptet werden soll, dass nicht einzelne unter den Nichtexaminirten sich durch sorgfältige Studien trotzdem eine gute juristische Bildung erworben haben, so muss im Ganzen dieses Resultat jedenfalls unbefriedigend erscheinen und fehlt es offenbar an Garantieen für das allgemeine Vorhandensein der für die Richter so unumgänglich nothwendigen juristischen Bildung auch hier.

Die Zahl der Studirenden der Jurisprudenz, welche ihren Cursus in Dorpat absolviren und daselbst das juristische Examen bestehen, nimmt zwar gegenwärtig auch unter den kurländischen Edelleuten zu, indessen betreten dieselben in Rücksicht auf die auch in den Adelsgerichten, mindestens auf den ersten Stufen, höchst ungenügende Besoldung, nicht immer die provinzielle Richterlaufbahn. Ein grosser Theil geht entweder nach St. Petersburg oder sonst in's Reich, ein anderer zieht sich auf seine Güter zurück, ein weiterer endlich zieht die von vorn herein besser besoldete Anstellung als Secretair bei einem der Adelsgerichte vor. Das Letztere ist, so lange das ausschliessliche Vorrecht des immatrikulirten Adels auf Bekleidung der Richterposten in den durch den Adel besetzten Gerichten noch fortbesteht, besonders bedauerlich, da damit einerseits die Chance einer besseren Besetzung dieser Gerichte durch Juristen vermindert, andererseits aber den zu keiner bevorrechteten Classe gehörigen, und daher auf die Secretairsposten allein angewiesenen Juristen eine Concurrenz gemacht wird, welche dieselben deshalb nicht ertragen können, weil die adeligen Richter selber ihre Secretaire zu wählen haben, von Seiten der concurrirenden Theile also nicht mit gleichen Waffen gekämpft wird.

Theoretisch ausgebildete Juristen also nur zum kleinen Theil, zum grösseren Personen ohne juridische Bildung, sind das Material, das in die Kreis- und Hauptmannsgerichte gewählt, den Vorrath bildet, aus dem alle anderen Adelsgerichte sich ergänzen.

Eine praktische juristische Ausbildung, welche den erwähnten Assessorämtern vorherginge, ist nicht üblich. Die Gelegenheit dazu

wird wohl in der Ausübung dieser Aemter selbst gefunden, wobei freilich einerseits das rechtsuchende Publicum die Kosten der Versuche zu tragen hat, andererseits mehr als zweifelhaft ist, ob die Schule für eine zweckmässig gewählte gehalten werden darf.

Was zunächst die Kreisgerichte betrifft, so findet eine wirklich collegialische und wissenschaftlich juridische Behandlung der vorkommenden Sachen wohl nur in uns allerdings bekannten Ausnahmefällen statt, während in der Regel die hauptsächliche Arbeitslast dem, dazu leider nur in der einen Hälfte der Kreisgerichte juridisch gebildeten, Secretairen zufällt.

Der Umstand, dass die Glieder dieser Gerichte einen grossen Theil ihrer Zeit den in das Gebiet der Verwaltung fallenden Pflichten — die Kreisgerichte sind die Aufsichtsbehörden für alle bäuerlichen Selbstverwaltungskörper im Kreise — zu widmen genöthigt sind, so wie der fernere Umstand, dass die im Bauerprocess herrschende, schwer zu handhabende Untersuchungsmaxime auch in Civilsachen, soll sie nicht zu den äussersten Unzuträglichkeiten führen, ein, den geschilderten Verhältnissen nach meist eben nicht zu beschaffendes Collegium sowohl theoretisch als praktisch ganz besonders sattelfester und gewandter Richter erfordert, geben die Erklärung dafür, dass im Lande die Klagen über die Kreisgerichte besonders laut sind.

Auch als Vorschule für andere Gerichte dürfte sich das Kreisgericht nur für als sehr gewiegte Juristen hineintretende Personen empfehlen, da bei nicht ganz correcter Handhabung des Bauerrechts und Processes gerade diese Praxis dazu geeignet ist, die Gewohnheit der scharfen juristischen Auffassung und Construction mit der Vorliebe für vage und schwankende Billigkeitsrücksichten zu vertauschen. Vollends wird ein Nichtjurist die Jurisprudenz im Kreisgericht nicht lernen.

Uebrigens gehen aus den Kreisgerichten auch nur wenige Personen in die anderen Adelsgerichte über, sei es, dass sie an die übliche Behandlung des Bauerprocesses zu sehr gewöhnt sind, um an einer anderen Processart Geschmack zu finden, sei es auch einfach, weil es nicht üblich zu sein scheint. Die Meisten ziehen sich entweder, wenn sie in der Lage sind es zu thun, späterhin auf ihre Güter zurück, andere betreten als Kreismarschälle u. s. w. die provinzielle ständische Verwaltungslaufbahn, wieder andere endlich bleiben im Kreisgerichte.

Dem Postulat der Unabsetzbarkeit der Richter ist im Kreisgericht, in welchem die Wahl dreier Richter nur auf drei Jahre stattfindet, nicht

durchweg, in den übrigen Adelsgerichten aber wohl Rechnung getragen. Zu bemerken ist indessen, dass das Avancement bis zu den Oberhauptleuten überall von den Wählern abhängt.

Die Besoldungen sind bis auf die Hauptmanns- und Oberhauptmannsstellen, denen die Nutzniessung oft einträglicher Widmen zusteht, sowohl in den Kreisgerichten, als in den übrigen Adelsgerichten sehr ungenügend. Selbst die Gagirung der Oberhofgerichtsglieder ist, wenngleich viel bedeutender als die der Assessore, immerhin der Stellung und der Arbeitslast durchaus unangemessen, zumal wenn man erwägt, dass sie eine Verschlechterung der pecuniären Stellung dem unmittelbar vorhergehenden Amt eines Oberhauptmannes gegenüber involvirt. Offenbar hängt auch hier dieser Missstand ursprünglich mit dem ständischen Princip zusammen, welches überall eine gewisse Neigung für Ehrenämter zeigt. Es kann indessen nicht zweifelhaft sein, dass die Auffassung des Richteramts als Ehrenamt mit den Anforderungen, die an den Richter zu stellen sind, sich nicht vereinigen lässt, da bei Ehrenämtern von wissenschaftlicher Fachbildung, von der ausschliesslichen Rücksichtnahme auf die Tüchtigkeit der erwählten Personen, desgleichen von dem Requisit der Unabsetzbarkeit, der Natur der Sache nach, abgesehen werden muss.

Die Hauptmannsgerichte sind, da die zu entscheidenden geringfügigen Criminalsachen und die Leitung der Voruntersuchung bei den schweren Verbrechen nur einen geringen Theil in ihrer Competenz ausmachen, ganz überwiegend Landpolizeibehörden, deren Hauptthätigkeit in der Urtheilsvollstreckung, der Steuerbeitreibung, Anordnungen in Angelegenheiten der Wehrpflicht, der Wegerevision und dergl. zu bestehen hat. Bei solcher Lage der Dinge hat selbst derjenige Hauptmannsgerichts-Assessor, der als Jurist in die Behörde trat, höchstens die Möglichkeit seine criminalistischen Kenntnisse zu erhalten und, wenn er sehr fleissig ist, zu bereichern, seine civilistischen Kenntnisse vergisst er sicherlich, wenn er nicht, worauf im Allgemeinen nicht zu rechnen ist, ausserhalb seiner Berufsthätigkeit in dem derselben fern liegenden Gegenstande wissenschaftlich fortarbeitet. Diejenigen Assessore aber, die als Nichtjuristen in's Amt treten, d. h. also die bei Weitem meisten, werden sich in demselben günstigstenfalls eine gewisse Gewandtheit im Inquiriren aneignen, eine wirkliche, ausreichend umfassende criminalistische oder gar civilistische Ausbildung aber werden sie sich in dieser Berufsthätigkeit keinenfalls erwerben.

Die nächste Staffel zum Ziel, dem Präsidium des Oberhofgerichts, ist für beide, den Kreisgerichts- sowohl, als den Hauptmannsgerichts-

Assessor, der Posten eines Assessors des Oberhauptmannsgerichts (das Gesetzbuch sagt zwar, dass zu diesem Posten auch aus den anderen immatrikulirten Edelleuten gewählt werden könne, die Praxis ist aber dagegen.)

Da zum Avancement eine Vacanz in einer der 10 Oberhauptmannsgerichts - Assessor - Stellen erforderlich ist, bei der Besetzung einer solchen Vacanz aber 20 Hauptmannsgerichts-Assessore und dazwischen noch einige Kreisgerichts-Glieder concurriren, so dauert es ziemlich lange, bis der Einzelne zum Avancement kommt, so dass in das Oberhauptmannsgericht zufolge der soeben auseinandergesetzten Verhältnisse in der That regelmässig nur Personen treten, die, selbst wenn sie ehemals Juristen gewesen sein sollten, höchstens mehr oder weniger criminalistische Kenntnisse mitbringen, während einigermassen tüchtige Civilisten unter denselben geradezu zu den seltenen Ausnahmen gehören. Dieser Uebelstand steigert sich noch dadurch, dass die Oberhauptmannsgerichts-Assessore bei eintretender Vacanz in den 10 Hauptmannsstellen Kurlands in diese, d. h. also wiederum in eine weit überwiegend polizeiliche und Verwaltungs - Thätigkeit gerathen. In ihrer Stellung als Hauptleute bleiben sie theils, weil sie in Folge ihrer Widmen recht gut situirt sind, theils weil sie nur bei eintretender Vacanz in einer der nur 5 Oberhauptmannsstellen, und dies unter Concurrenz aller 9 Collegen avanciren können, so lange, dass, wenn sie endlich als Präsidenten (Oberhauptleute) in's Oberhauptmannsgericht zurückkehren, von ihnen in verstärktem Mass dasselbe gilt, wie von den ehemaligen Oberhauptmannsgerichts-Assessoren: sie sind, selbst wenn sie ihren Universitätscursus durchmachten, höchstens leidliche Criminalisten, nur in den seltensten Ausnahmefällen noch gute Civilisten, denn wahrlich gehört eine ganz besondere Energie und Capacität dazu, um trotz zweimaliger langjähriger Polizeiwirksamkeit, Jahrzehnte nachdem man die Universität verlassen, oder gar obgleich man sie niemals absolvirte, im Privatrecht und im Civilprocess zu Hause zu sein.

In Folge dieser Verhältnisse gestaltet sich denn die Sache in der Regel so, dass in Criminalsachen, da wo das Gericht gut besetzt ist, die Gerichtsglieder selber die Untersuchung leiten und die Urtheile schreiben, da wo es schlecht, d. h. mit Nichtjuristen oder mit untauglichen Juristen besetzt ist, beides dem Protokollisten unter mehr oder weniger thätiger und gedeihlicher Beihilfe der Richter überlassen bleibt.

Die Civilsachen dagegen bleiben gleich dem, in Kurland, beiläufig gesagt, ganz ausgezeichnet gut geordneten, Hypothekenwesen

und dem Vormundschaftswesen gänzlich und ausschliesslich in den Händen des rechtsgelehrten, in dieser Beziehung factisch auch hier als Einzelrichter fungirenden Secretairs.

Das Verhältniss ist daher zum Theil demjenigen der Stadt-Secretaire in den Magisträten ähnlich, weshalb denn mutatis mutandis dasselbe gilt, was wir dort von den Nachtheilen des verkappten Einzelrichter-Systems sagten.

In einer Hinsicht, nämlich insofern er nicht mit, seinem Richterberuf fremden Geschäften überhäuft ist, ist der Secretair des Oberhauptmannsgerichts dem Stadt-Secretairen gegenüber im Vortheil, in anderer Hinsicht hat dieser den Vorzug. Es kommt nämlich, was in den Magisträten nicht der Fall ist, in den Oberhauptmannsgerichten bisweilen vor, dass die Richter, auch wenn sie, wie gezeigtermassen die Regel, schlechte Civilisten sind, auch in civilibus von ihrem gesetzlichen votum decisivum Gebrauch machen. Es ist evident, dass damit die Thätigkeit des Secretairs lahmgelegt wird, ohne dass, an Stelle des in Erfüllung seiner Aufgabe solchergestalt behinderten Einzelrichters, deshalb ein rechtsgelehrtes Collegium träte; es wird also principiell Inconsequenz in die Praxis hineingetragen.

Die Oberhauptleute avanciren bei eintretender Vacanz nach der Anciennetät in das aus 7 Gliedern bestehende Oberhofgericht. Der älteste Oberhauptmann wird demnach erst jüngster, dann jüngerer Rath, darauf (die folgenden 4 Titel sind Reminiscenzen aus herzoglichen Zeiten), Landmarschall, Oberburggraf, Kanzler, Landhofmeister, endlich Präsident — auch innerhalb des Gerichts immer nach der Anciennetät bei eintretender Vacanz avancirend.

Die Möglichkeit ist demnach vorhanden, dass auch im Oberhofgericht mehr oder weniger Nichtjuristen sitzen, eine grosse Wahrscheinlichkeit auch dafür, dass im Collegium tüchtige Civilisten nur ausnahmsweise sitzen werden.

Dies sind aber Nachtheile, die, namentlich für ein oberstes Landesgericht, weder durch die Anstellung der 7 in verschiedenen Branchen arbeitenden rechtsgelehrten Secretaire, noch durch persönliches Ansehen und Vertrauenswürdigkeit aller und die juridische Tüchtigkeit einzelner Glieder weggeschafft werden können. Soll das oberste Richtercollegium im Lande der Aufgabe genügen, durch seine Urtheile die Rechtsprechung der, ihrem Einzelrichtercharakter und ihrer Mannigfaltigkeit wegen, einer einheitlichen Praxis entbehrenden Untergerichte im Sinne einer stetigen, einheitlichen Fortentwickelung zum Besseren zu überwachen, so muss das ganze Collegium

aus gewiegten, wissenschaftlich und praktisch gleich durchgebildeten Juristen bestehen. Nur auf diese Weise lässt es sich herbeiführen, dass jede vorkommende, von den 7 rechtsgelehrten Secretairen in gewiss oft verschiedener Auffassung vorgetragene, Rechtssache in ihrem Zusammenhang mit anderen, schon entschiedenen, aufgefasst werde, dass nicht anders als bewusst von der einmal als richtig anerkannten Interpretation des Gesetzes und der Gewohnheit abgewichen und solchergestalt jene zuverlässige traditionelle, consequente Rechtspraxis des Obergerichts geschaffen werde, die — naturgemäss auf alle Untergerichte influirend — allein im Stande wäre, wirkliche Rechtssicherheit, in dem Sinne, wie wir sie oben verstanden, zu schaffen.

Die Kraft eines Einzelnen, und sei sie noch so bedeutend, reicht zu einer solchen Aufgabe nicht aus, ein Collegium aber wird schon dann gelähmt in solcher Thätigkeit, wenn auch nur einige seiner Glieder nicht in der Lage sind, der juristischen Construction des einzelnen Falles zu folgen. Nur allzuleicht werden dann Billigkeits- und Opportunitätsrücksichten massgebend, die in ihrer schwankenden Beweglichkeit aller Rechtsconsequenz fern liegen und daher die gefährlichsten Feinde der Gerechtigkeit und eines gesicherten Rechtszustandes sind.

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, dass auch in den wichtigsten Gerichten des Landes, den Adelsgerichten, in der That der ständische Charakter ungünstig auf die Tüchtigkeit des Richterstandes influirt.

Damit hätten wir unsere Aufgabe, die Dringlichkeit der Reform zu zeigen, denn auch erfüllt.

Wir erkannten als die, der gemeinsamen Wurzel des ungehörigen Hineinbringens der Idee der Standesunterschiede in die Justiz entstammenden Hauptmängel unserer Gerichtsverfassung das Nebeneinanderbestehen mehrerer Kategorien von Standesgerichten im selben Bezirk, die Besetzung der Richterstellen ausschliesslich aus gewissen Ständen und auschliesslich durch gewisse Stände und als Wirkung dieser Hauptmängel die Verminderung der Tüchtigkeit des Richterstandes durch Zulassung — wegen beschränkter Auswahl — auch wissenschaftlich und praktisch nicht qualificirter Personen zum Richterstande, und durch die vielfach versäumte Umgebung des Richteramtes mit den Garantieen der Unabsetzbarkeit und der angemessenen Besoldung.

In diesen Beziehungen müsste daher auch eine Reform eingreifen.

Wir würden demnach vorschlagen, die Zahl der Gerichte erster Instanz auf das absolut erforderliche Mass, wo nöthig bei gleich-

zeitiger Verstärkung des Collegii, zu reduciren und die Competenz der Gemeindegerichte in der oben angegebenen Weise zu beschränken, die Fähigkeit zur Bekleidung von Richterämtern unter Aufhebung der ständischen Privilegien, die in dieser Richtung entgegenstehen, auf Personen aller Stände auszudehnen, dagegen zur unbedingten Voraussetzung der Anstellung als Richter zu erheben: das Diplom des bestandenen juristischen Gradual-Examens an der Landesuniversität, mindestens 2jährige Praxis an einem kurländischen Gericht und die Absolvirung eines darauf folgenden praktischen Examens beim obersten Landesgerichte.

Das Recht, der Staatsregierung die Candidaten zum Richteramt vorzuschlagen, wäre dem einzelnen Stande zu nehmen und am Besten wohl auf die allgemeine Provinzialvertretung zu übertragen; da diese jedoch wohl noch lange auf sich warten lassen wird, so ist für's Erste ein anderer Modus zu suchen und würde sich vielleicht empfehlen, bei jeder Vacanz in irgend einem Gericht, allen Gerichten des Landes das Recht zu geben, je einen Candidaten — wobei nicht ausgeschlossen wäre, dass mehrere unter ihnen dieselbe Person designiren — vorzuschlagen, welcher aus den in oben angegebener Weise qualificirten Juristen zu entnehmen und deren Einer Seitens der Staatsregierung auf Lebenszeit anzustellen wäre.

Allerdings erscheint dieser Vorschlag nur dann durchführbar, wenn die von uns befürwortete Reduction der Gerichte auf die nothwendige Zahl eingetreten sein wird. Bis dahin würden wir vorschlagen, dass lediglich die im selben Oberhauptmannsgerichtsbezirk ihr Domicil habenden Gerichte, will sagen, das betreffende Oberhauptmannsgericht, 2 Kreisgerichte und die im Bezirk befindlichen Magisträte, desgleichen in allen Fällen das Obergericht, je einen Candidaten denominiren.

Die Besoldungen der Richter hätten in der ersten Instanz etwa 3000, in der zweiten aber 4500 Rbl. S. jährlich zu betragen.

Die Mittel, soweit sie nicht aus den Dotirungen eingehender Gerichte und den in eine allgemeine Landesjustizkasse abzuführenden Sporteln gedeckt werden könnten, wären, so lange die Staatskasse, der selbstverständlich die Verpflichtung in erster Reihe zufällt, nicht eintritt, durch eine entsprechende Steuer aufzubringen. Ob hierzu sich ein Zuschlag zur Grundsteuer auf dem Lande und resp. der städtischen Immobiliensteuer, etwa in Verbindung mit einem Zuschlag zur Gewerbesteuer, eignen oder ob die Umlage in anderer Weise zu geschehen habe — das ist hier nicht zu untersuchen der Ort, auch für die Frage, ob die Reform eingeführt werden soll oder nicht, von keinem Belang.

Gute Justiz ist eben Lebensfrage für das Land — und wenn solche Fragen in's Spiel kommen, muss man immer Geld haben und hat man immer Geld.

Kurland ist kein armes Land, es hat die vielen und bedeutenden neuern Steuern zu Militair- und wieder zu Militairzwecken und allen möglichen sonstigen Zwecken ertragen, ohne davon erdrückt zu werden — es wird daher zu dem, nächst dem Unterricht wichtigsten, Zweck der Verbesserung der Justiz wohl auch Geld zu schaffen wissen.

Indem wir aber eine soweit durchgreifende Reform der kurländischen Gerichtsverfassung angesichts der ebenso durchgreifenden nachgewiesenen Mängel derselben empfehlen zu müssen glauben, liegt uns nichts ferner, als die Idee, dass nunmehr jede Verbesserung in geringerem Umfange zu nichts führen könne und nicht anstrebenswerth sei. Im Gegentheil halten wir jede, auch die scheinbar geringfügigste Besserung für erwünscht und für um so erwünschter, je mehr sie geeignet ist, diejenigen Mängel zu beseitigen, die wir in der vorstehenden Erörterung, als die verhängnissvollsten haben erkennen müssen, und machen nur den Vorbehalt, dass die Dringlichkeit der Reform nicht eher aufhören wird, als bis wenigstens die erkannten principiellen Uebelstände beseitigt sein werden.

Ist es heute unmöglich, den Ständen die Richterwahl zu entziehen, so würden wir doch schon einen bedeutenden Fortschritt darin sehen, wenn vor der Hand wenigstens die Wählbarkeit zum Richter auf alle Stände ohne Unterschied ausgedehnt und die entgegenstehenden Standesprivilegien aufgegeben würden.

Man wird zwar erwidern: wenn die Besoldungen nicht gleichzeitig erhöht werden, so ist darin kein Vortheil zu sehen, denn es wird, exempli gratia, doch kein bürgerlicher Jurist Assessor werden wollen. Für den Moment ist es möglich — wenn auch lange nicht entschieden, da es auch unter den Nichtadeligen Personen von Vermögen oder was dasselbe thut, geringen Bedürfnissen giebt — auf alle Fälle aber ist es schon gut, dass das Princip durchbrochen ist und falls einmal die Besoldungen erhöht werden können, diese Schwierigkeit nicht mehr zu überwinden ist.

Ist es heute nicht möglich, nur Juristen, die ihr Examen an der Landesuniversität bestanden haben, zu den Richterposten zu wählen, nun so suche man mindestens zu gewissen Posten, bei denen es besonders wichtig scheint, also etwa in die Kreisgerichte und Oberhauptmannsgerichte, nur solche Juristen zu wählen.

Ist es nicht thunlich, ein die praktische Befähigung bekundendes Staatsexamen einzuführen, so räume man dem Juristen, der sich bereits praktisch bewährt hat und darüber ein Zeugniss von dem Gericht,

bei dem er diente, beibringt, ein gesetzliches Vorzugsrecht vor demjenigen ein, der diese Gewähr nicht bietet.

Ist es nicht durchführbar, das obligatorische Wandersystem durch alle „Landesgerichte" gänzlich abzuschaffen, so erwirke man wenigstens ein, doch wahrlich nicht schwer zu erlangendes Gesetz, welches gestatte, dass der Hauptmann direct aus den Hauptmannsgerichts-Assessoren gewählt werde, damit die Polizei bei der Polizei bleibe, und mache andererseits von der gesetzlichen Möglichkeit, direct solche Personen, die noch nicht im Hauptmanns- und Kreisgericht dienten, zu Oberhauptmannsgerichts-Assessoren zu wählen, in der Weise Gebrauch, dass man dem praktisch und theoretisch gebildeten Juristen vor dem gewesenen Gliede der Polizei und Verwaltungsbehörde einen Vorzug einräume.

Erscheint es schwierig, die zur angemessenen Besoldung der Gerichte erforderlichen Summen aufzubringen, so versuche man es mit einer allmählichen Aufbesserung der Besoldungen der wichtigsten Richterposten: zum Beispiel (von den Oberhauptleuten kann abgesehen werden, da sie schon jetzt gut situirt sind) der Oberhofgerichtsräthe, der Präsidenten der Kreisgerichte, eines mit einem Juristen in allen irgend bedeutenden Städten zu besetzenden Rathsherrn-Postens. Es würde damit vielleicht durch die Hoffnung auf Avancement in diese wenigen besser dotirten Stellen auch für bessere Besetzung der schlecht dotirten Posten gewirkt werden.

Ist es, wegen der Behörde obliegenden Verwaltungsaufgaben, nicht zu erlangen, dass alle Kreisgerichtsglieder auf Lebenszeit erwählt werden, so mache man mindestens den Präsidenten unabsetzbar, damit durch ihn und den jedenfalls immer aus den Juristen zu wählenden Secretair, Stetigkeit in die Praxis komme.

Darf man nicht verlangen, dass die Rathsherrn sämmtlich Juristen seien, so stelle man in allen Magisträten wenigstens einen, wie wir oben proponirten, dann besser zu besoldenden Juristen an, der die Verpflichtung hätte, collegialisch mit dem Secretair zusammenzuwirken.

Ist es selbstverständlich unmöglich, sogleich und unvermittelt einen Zustand einheitlicher Rechtsprechung im Lande zu erwirken, wie er im Laufe der Zeit durch ein nach Massgabe einer weiseren Gerichtsverfassung in's Leben getretenes oberstes Landgericht freilich in ganz anders segensreicher Weise zu Wege gebracht werden wird, so suche man durch weniger durchgreifende Mittel, unter Benutzung der, ja auch gerade in diesem Gericht unzweifelhaft und bekanntermassen vorhandenen geeigneten Kräfte, den Zweck zum Theil zu erreichen. Wäre es, um ein Auskunftsmittel, von dem wir haben

reden hören, zu realisiren, nicht zum Beispiel sehr förderlich, wenn man im Oberhofgericht ein Gerichtsglied oder einen Secretair mit der Sammlung und systematischen Gruppirung der bei Entscheidung einzelner Fälle festgestellten und ausgesprochenen Rechtsansichten des Gerichts betraute, und verlangte, dass kein Urtheil unterschrieben werde, bevor nicht der hierzu Erwählte sein visum darunter setzte. Man würde dann mehr als bisher dessen versichert sein, dass nicht ohne gewichtigen Grund in irgend einer Frage von einer einmal ausgesprochenen Rechtsansicht werde abgegangen werden. Auch wäre der successive Druck dieser Präjudicatensammlung, der durch das Gericht selber zu besorgen wäre, in hohem Grade wünschenswerth.

Wir geben es auf, noch andere Eventualitäten aufzustellen und Vorschläge zu machen, wiederholen es aber zum Schluss nochmals, dass unserer Ansicht nach der Weg zur Besserung unserer Gerichtszustände der ist: die erkannten Schäden ohne eine die Wahrheit beeinträchtigende Rücksicht aufzudecken, die in Folge dessen als absolut nothwendig erkannten Aenderungen von Grund aus voll zu verlangen, sich durch eine Abschlagszahlung nicht abfinden zu lassen, aber auch den kleinen Schritt zur Besserung nicht zu verschmähen: denn das ist schon die Stagnation, blos deshalb, weil Alles unerreichbar ist, lieber nichts zu thun und nichts zu nehmen! Soweit die Gerichtsverfassung.

Zu den Processen denken wir, wenn wir uns in dem Glauben, mit unserer Darlegung zu nützen, nicht getäuscht haben, seinerzeit in einem anderen Artikel überzugehen.